

Gesellschaftsvertrag



WABE gGmbH

§ 1

Firma und Sitz

(1) Der Name der Gesellschaft lautet

WABE gGmbH

Sozialtherapeutische Nachsorgeeinrichtung und ambulante Hilfen für Suchtkranke

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 10559 Berlin, Perleberger Straße 27.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens/Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 ff. AO.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Wohlfahrtwesens. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Suchtkrankenhilfe. Dazu errichtet und betreibt die Gesellschaft Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe und unterhält ambulante Hilfeangebote.

(3) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen gleicher Art beteiligen oder jene erwerben. Sie darf Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Selbstlosigkeit

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschafter dürfen in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Zuwendungen und keine Gewinnanteile erhalten.

(3) Die Gesellschafter dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft sowie zum Zeitpunkt des Wegfalls bzw. des Verzichts der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 50.000, 00 (in Worten fünfzigtausend Deutsche Mark).

Davon übernehmen:

ZIK - zuhause im Kiez gGmbH (ZIK)

DM 37.000,-- DM

Anti-Drogen-Verein e.V. (ADV)

DM 13.000,-- DM

(2) Die Stammeinlagen sind mit DM 50.000,00 eingezahlt.

§ 5

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr. Es endet an dem auf die Eintragung in das Handelsregister folgenden 31. Dezember.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen.

(2) Die Gesellschaft wird jeweils durch einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin allein vertreten.

(3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen ein Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 7

Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

Zur Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

§ 8 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und mit einer mindestens zweiwöchigen Frist schriftlich durch die Geschäftsführung einzuberufen. Auf schriftliches und mit Bezeichnung des Beschlussgegenstandes versehenes Verlangen von mindestens zwei Gesellschaftern sowie dann, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert, hat die Geschäftsführung weitere Gesellschafterversammlungen in gleicher Form und mit gleicher Frist einzuberufen.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt, soweit Satzung und Gesetz keine andere Mehrheit vorschreiben, mit absoluter Mehrheit insbesondere über:

1. Genehmigung des Jahresabschlusses
2. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/innen
3. Entlastung der Geschäftsführung
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
5. Wahl des Abschlussprüfers

(3) Jeder Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung vertreten werden. Die Vertreter haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden jeweils durch eine auf den einzelnen Vertretungsfall beschränkte schriftliche Vollmacht auszuweisen. Mehrere Vertreter eines Gesellschafters können nur einheitlich abstimmen.

(4) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz der Versammlung führt ein von ihr zu wählender Gesellschafter.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesellschafteranteile. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung innerhalb einer Frist von einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, worauf in der Einladung besonders hinzuweisen ist. Auf jeden Gesellschafter entfällt pro Gesellschafteranteil von DM 100,-- (in Worten: Einhundert Deutsche Mark) eine Stimme.

(6) Folgende Beschlussgegenstände können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Gesellschafteranteile beschlossen werden:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages
2. Zustimmung zur Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen insgesamt oder zum Teil, Benennung eines Dritten im Sinne von § 6 II
3. Herabsetzung oder Erhöhung des Gesellschaftsanteils
4. Beteiligung an anderen Gesellschaften
5. Auflösung der Gesellschaft.

(7) Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterschreiben, sofern gesetzlich nicht eine strengere Form (Satzungsänderung) vorgeschrieben ist.

Von der Niederschrift erhält jeder Gesellschafter ein Exemplar.

§ 9 Sonderrechte der Gesellschafter

Jeder Gesellschafter hat das Recht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Rechnungslegung und Geschäftsführung nachzuprüfen oder sie durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf seine Kosten nachprüfen zu lassen.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines einstimmigen Beschlusses der abgegebenen Stimmen in einer Gesellschafterversammlung, zu der eigens mit dieser Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen ist.

(2) Liquidatoren sind die Geschäftsführer.
Ihre Vertretungsbefugnis bestimmt sich nach § 6 dieses Vertrages.

(3) Die Liquidation erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter sowie den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der ADV - Akzeptieren - Differenzieren - Verbinden gGmbH Berlin zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Suchtkrankenhilfe zu verwenden hat.

§ 11 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 12 Geltung des GmbH-Gesetzes

Im Übrigen gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

Berlin, im Juli 2010